



FÜNFTES GUTACHTEN ZU LIECHTENSTEIN

**Beratender Ausschuss zum
Rahmenübereinkommen
zum Schutz nationaler
Minderheiten**

Angenommen am 1. Februar 2021

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/OP/V(2021)001

Veröffentlicht am 10. Juni 2021

Sekretariat des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
Europarat
F-67075 Straßburg
Frankreich

www.coe.int/minorities

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DER FESTSTELLUNGEN	4
EMPFEHLUNGEN	4
Empfehlungen	4
ÜBERWACHUNGSVERFAHREN	5
Nachbereitung der Empfehlungen des vierten Gutachtens des Beratenden Ausschusses	5
Vorbereitung des Staatsberichts über den fünften Überwachungszeitraum	5
Landesbesuch und Annahme des fünften Gutachtens	5

ZUSAMMENFASSUNG DER FESTSTELLUNGEN

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat in seiner Ratifizierungsurkunde erklärt, dass es keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachfolgend „Rahmenübereinkommen“) in seinem Gebiet gebe und es das Rahmenübereinkommen als Akt der Solidarität im Hinblick auf die Vertragsziele ratifiziert habe. Gemäß dieser Zielsetzung bezuschusst Liechtenstein im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in verschiedenen Staaten Maßnahmen zur Unterstützung der Einbeziehung von Roma. Diese Maßnahmen tragen in einigen Staaten zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und von Empfehlungen des Beratenden Ausschusses bei.

2. Auf staatlicher Ebene hat Liechtenstein eine unabhängige Stelle eingerichtet, die für die wirksame Untersuchung und Verfolgung aller Fälle von Diskriminierung zuständig ist. Zudem hat Liechtenstein sein Strafgesetzbuch überarbeitet und einen Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung geschaffen. Die Behörden haben auch ihre Tätigkeit zur Vorbeugung von Hassrede verstärkt, wodurch sie zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Respekt in der Bevölkerung beitragen.

EMPFEHLUNGEN

3. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die folgenden Empfehlungen als Grundlage für die Entschließung dienen könnten, die vom Ministerkomitee im Hinblick auf Liechtenstein angenommen werden soll:

Empfehlungen¹

4. Der Beratende Ausschuss ermutigt die liechtensteinischen Behörden, die Ziele des Rahmenübereinkommens weiterhin zu fördern, u.a. durch die fortgesetzte Unterstützung von nationalen Minderheiten in Europa in Zusammenarbeit mit dem Europarat.

5. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden ferner auf, die Verbreitung von Informationen über das Rahmenübereinkommen und den von ihm gewährten Schutz fortzusetzen.

6. Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, den gegenwärtigen Gesetzesrahmen bezüglich Diskriminierung zu ändern, um einen umfassenden Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu bieten und die Erfassung aufgeschlüsselter Daten zu verbessern. Ferner ruft der Beratende Ausschuss die Behörden auf, die Förderung einer wirksamen Gleichstellung, eines interkulturellen Bewusstseins und der Achtung von Vielfalt in der Gesellschaft fortzusetzen.

¹ Die nachstehenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der zugehörigen Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Nachbereitung der Empfehlungen des vierten Gutachtens des Beratenden Ausschusses

7. Die liechtensteinischen Behörden haben das vierte Gutachten² sowie die entsprechende Ministerkomitee-Entschießung veröffentlicht.³ In Anbetracht der Tatsache, dass das Rahmenübereinkommen in Liechtenstein nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat, hat der Beratende Ausschuss kein Folgetreffen zum vierten Überwachungszeitraum vorgeschlagen.

Vorbereitung des Staatsberichts über den fünften Überwachungszeitraum

8. Der Staatsbericht war am 1. März 2019 fällig und wurde am 13. Juli 2020 eingereicht.⁴ Der Beratende Ausschuss hat auch den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein befragt.

Landesbesuch und Annahme des fünften Gutachtens

9. Der Beratende Ausschuss hat nach Erhalt des fünften Staatsberichts keinen Besuch in Liechtenstein durchgeführt. Dieses fünfte Gutachten zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch Liechtenstein wurde gemäß Artikel 26(1) des Rahmenübereinkommens und Regel 25 der Entschließung (2019)49 des Ministerkomitees angenommen.⁵ Die Feststellungen fußen auf dem von Liechtenstein eingereichten Bericht. Der vom Beratenden Ausschuss am 7. Oktober 2020 angenommene Entwurf des Gutachtens wurde den liechtensteinischen Behörden am 14. Oktober 2020 gemäß Regel 37 der Entschließung (2019)49 für etwaige Anmerkungen übermittelt. Die liechtensteinischen Behörden haben das Sekretariat am 22. Dezember 2020 darüber unterrichtet, dass sie keine Anmerkungen hätten.

² Viertes Gutachten des Beratenden Ausschusses zu Liechtenstein, angenommen am 21. Mai 2014.

³ Entschließung CM/ResCMN(2015)4 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Liechtenstein.

⁴ Entwurf des Staatsberichts einzureichen im Rahmen des fünften Überwachungszeitraums des Rahmenübereinkommens. Der Bericht wurde von den Behörden veröffentlicht.

⁵ Die Einreichung des Staatsberichts, der im März 2019 fällig war, wurde von Entschließung (97)10 geregelt. Die Annahme dieses Gutachtens wurde jedoch von der vom Ministerkomitee am 11. Dezember 2019 angenommenen Entschließung (2019)49 über das geänderte Überwachungsverfahren gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten geregelt.

Der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist ein unabhängiges Gremium, das das Ministerkomitee des Europarats bei der Bewertung der Angemessenheit der von den Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der darin enthaltenen Grundsätze unterstützt.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 10. November 1994 und am 1. Februar 1998 in Kraft getreten, legt die von den Staaten zu beachtenden Grundsätze und zu erreichenden Ziele fest, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Der Wortlaut des Rahmenübereinkommens liegt in Englisch, Französisch, Deutsch und vielen weiteren Sprachen vor.

Das vorliegende Dokument enthält eine Zusammenfassung des fünften Gutachtens zu Liechtenstein sowie vom Beratenden Ausschuss angenommene Empfehlungen. Die vollständige Fassung des Gutachtens kann auf der Webseite des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten eingesehen werden: www.coe.int/minorities.

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents.

Er besteht aus 47 Mitgliedstaaten, einschließlich aller Mitglieder der Europäischen Union.

Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag, der dem Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit dient. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE